

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/11/19 98/21/0268

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.11.2002

Index

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

StGB §66:

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 66 StGB setzt Strafen für dieselbe Tat voraus und gelangt im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht zur Anwendung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998210268.X02

Im RIS seit

05.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$